

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1771
Urteil Nr. 7/2001 vom 31. Januar 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 89 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 16. September 1999 in Sachen der Encomo AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. September 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 89 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1980), der den Beamten der Besonderen Steuerfahndung rückwirkend die Zuständigkeit für die Ermittlungen und die Festsetzung der Steuerveranlagung erteilt, gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem die Rechtsunwirksamkeit von durch zu diesem Zeitpunkt unzuständige Beamte getätigten Handlungen für die Beamten der Besonderen Steuerfahndung aufgehoben wird, während dies nicht der Fall ist bei Handlungen anderer (Steuer-)Beamter, die genausowenig über die einschlägige Zuständigkeit verfügten? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die Anlage 8 zum Schriftsatz des Ministerrats

B.1.1. Die Encomo AG verlangt in ihrem Erwidierungsschriftsatz, die Anlage 8 zum Schriftsatz des Ministerrats aus der Verhandlung herauszuhalten, da diese Anlage nicht Teil des vor dem Verweisungsrichter hinterlegten Dossiers gewesen sei und ihr diese Anlage auch nicht zugestellt worden sei.

B.1.2. Artikel 84 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt, daß die an den Hof gerichteten Klageschriften und Schriftsätze eine Auflistung der zur Unterstützung angeführten Schriftstücke enthalten und daß jedes Dossier zugestellt wird mit einem Inventar der Schriftstücke, aus denen es sich zusammensetzt.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß die vor dem Hof auftretenden Parteien verpflichtet sind, die Schriftstücke, die in ihren Klageschriften und Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Forderungen unterstützen, auf obengenannte Art und Weise dem Hof zuzustellen.

Übrigens bestimmt Artikel 88 desselben Sondergesetzes, daß jeder, der in Anwendung der Artikel 85 und 87 dieses Sondergesetzes einen Schriftsatz an den Hof richtet, verpflichtet ist, diesem Schriftsatz das Dossier, über das er verfügt, hinzuzufügen.

B.1.3. Aus keiner einzigen Bestimmung des o.a. Sondergesetzes wird ersichtlich, daß die Parteien, die im Rahmen eines präjudiziellen Verfahrens auftreten, nur die Schriftstücke einreichen dürfen, die schon vor dem Verweisungsrichter eingereicht wurden. Es bleibt hingegen den Parteien überlassen, diejenigen Schriftstücke ihren Schriftsätzen hinzuzufügen, die ihrer Auffassung nach für die Beurteilung des dem Hof vorgelegten Streitfalls nützlich sind.

Die Rechte der Gegenpartei werden einerseits gewährleistet durch Artikel 103 desselben Sondergesetzes - der bestimmt, daß die Parteien in dem der Sitzung vorhergehenden Zeitraum in der Kanzlei das Dossier einsehen können - und andererseits durch Artikel 106, der den Parteien einräumt, während der Sitzung Bemerkungen mündlich vorzutragen.

B.1.4. Dem Antrag der Encomo AG, die Anlage 8 zum Schriftsatz des Ministerrats aus der Verhandlung herauszuhalten, kann nicht stattgegeben werden.

In Hinsicht auf den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die beanstandete Bestimmung angenommen wurde

B.2.1. Die Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung wurde mit Wirkung vom 21. Februar 1979 als Teil der Allgemeinen Steuerverwaltung geschaffen, die sich im übrigen aus der Verwaltung der direkten Steuern, der Zoll- und Akzisenverwaltung, der Verwaltung der Mehrwertsteuer, Registrierung und Domänen und der Katasterverwaltung zusammensetzte (Artikel 1 § 1 des königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1971 zur Festlegung der organisierenden Regelung des Finanzministeriums und der Sonderbestimmungen, die dort die Durchführung des Statuts der Staatsbediensteten vorsehen, abgeändert durch den königlichen

Erlaß vom 14. November 1978 zur Einführung des Grads eines Generalverwalters der Steuern und zur Abänderung des o.a. königlichen Erlasses).

Zusammen bildeten sie die Steuerverwaltungen (Artikel 1 § 3 des obengenannten Erlasses).

Artikel 2 Nr. 1 des obengenannten Erlasses bestimmt:

« Wenn durch ein Gesetz oder durch einen von Uns ergangenen Erlaß nicht anders verfügt wird:

1. teilt der Finanzminister die Zuständigkeiten des Finanzministeriums unter den in Artikel 1 § 1 genannten Verwaltungen und Diensten auf;

[...] ».

B.2.2. Der königliche Erlaß vom 14. November 1978 hat in Kapitel I von Titel II des obengenannten königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1971 einen Abschnitt 6 eingefügt, der der Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung eigene Bestimmungen enthält. Artikel 25*bis* bezog sich auf die Beamten, die im Dienstgrad 14 oder 16 ernannt sind. Laut Artikel 25*ter* wurden die in dem Stellenplan der Zentraldienststellen der Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung festgelegten Stellen unter dem Dienstgrad 14 durch Beamte besetzt, die von den Zentraldienststellen der anderen Steuerverwaltungen zur Verfügung gestellt wurden. Artikel 25*quater* bestimmte, daß unbeschadet des Artikels 4 §2 Absatz 1 das Personal der Außendienste der Steuerverwaltungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 §2 Absatz 4 innerhalb der Grenzen des Stellenplans den Außendiensten der Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung zur Verfügung gestellt wird.

B.2.3. Laut Darlegung des Finanzministers vor dem Finanzausschuß des Senats anlässlich der Besprechung des Gesetzesentwurfs zur Festlegung des Haushalts des Finanzministeriums für das Haushaltsjahr 1979 wurde die Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung als eine gesonderte Steuerverwaltung geschaffen, die sich aus Beamten zusammensetzte, die von anderen, schon bestehenden Steuerverwaltungen kamen oder zur Verfügung gestellt wurden:

« Sie besteht aus etwas mehr als 400 Personalmitgliedern, die früher den Kern der verschiedenen Spezialdienste der Steuerverwaltungen darstellten und in einem neuen Dienst zusammengefaßt wurden; keine einzige Anwerbung war deshalb für die Bildung der Außendienste dieser neuen Verwaltung erforderlich.

Dank dieser neuen Strukturen wird die Effizienz der gemeinschaftlichen Aktion der Steuerverwaltungen stark zunehmen.

[...]

Die neue Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung wird umfassendere Kontrollaufgaben durchführen, nämlich solche, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Steuerspezialisten und eventuell mit zu anderen Ressorts als dem Finanzministerium gehörenden Kontrollbeamten voraussetzen. Diese neue Verwaltung wird auch weiterhin gegen Betrug ermitteln, betrügerischen Praktiken nach Möglichkeit vorbeugen und sie energisch schon im Ansatz unterdrücken. Sie wird ein Zentrum sein, in dem die Techniker der verschiedenen Steuerzweige Zusammenarbeit sowie eine effizientere Anwendung der bestehenden Affinitäten zwischen den verschiedenen Besteuerungsgrundlagen und dem Umsatz erlernen werden. Diese gemeinschaftlichen Aktionen werden schon kurzfristig Erfolge zeitigen, aber auf längere Sicht werden sie es ermöglichen, die Zusammenarbeit zwischen den Steuerdiensten besser zu organisieren und in die Praxis umzusetzen, u.a. mittels Durchführung gemeinsamer Kontrollen durch die ordentlichen Veranlagungsdienste.

Der neue Dienst der Besonderen Steuerfahndung wird somit hauptsächlich in polyvalenter Hinsicht beschäftigt sein, sowohl hinsichtlich der direkten Steuern als auch der Mehrwertsteuer und des Zolls. Die Beamten werden auf dem gesamten Steuergebiet untersuchungsberechtigt sein.

Die Einführung und die progressive Ausdehnung polyvalenter Tätigkeiten in den ordentlichen Diensten werden schon jetzt erwogen, um etliche Betrugsmechanismen besser aufspüren und bekämpfen zu können.

Zwar wird die Steuerkontrolle somit in gewissem Maße verschärft, aber die Personalmitglieder haben die notwendigen Richtlinien erhalten, um die Rechte der Steuerpflichtigen strikt zu respektieren. » (*Parl. Dok.*, Senat, B.Z. 1979, 5-XXII, Nr. 2, S. 15)

In Ermangelung einer anderslautenden Bestimmung eines Gesetzes oder eines königlichen Erlasses war es Aufgabe des Finanzministers, die Zuständigkeit dieser neuen Steuerverwaltung und folglich die der dazu gehörenden Beamten festzulegen. Dies hat er auch effektiv getan.

B.2.4. Die neue Verwaltung wurde damit beauftragt, auf die korrekte Anwendung der Gesamtheit der Steuergesetze insbesondere in den großen Unternehmen zu achten. Insbesondere mußte sie die wichtigen Betrugskanäle aufspüren und die dabei erworbenen Erfahrungen zugunsten der ordentlichen Kontrollämter einbringen. Dazu mußte sie sich so viel wie möglich die Verbindungen zwischen der Einkommensteuer und der Mehrwertsteuer zunutze machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 323/1, S. 16).

B.2.5. Artikel 87 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 bestimmt:

« Die Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung und ihre Beamten verfügen über die Zuständigkeiten, die durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren den Steuerverwaltungen und deren Beamten erteilt werden. »

Artikel 89 § 2 Nr. 1 desselben Gesetzes bestimmt, daß Artikel 87 bis zum 1. Januar 1979 rückwirkend vom 1. Januar 1979 gilt.

B.2.6. In der Begründung wird hinsichtlich des o.a. Artikels 87 (Artikel 45 des Gesetzesentwurfs) folgendes verdeutlicht:

« Um diesen Auftrag unter positiven Voraussetzungen erfüllen zu können, müssen die Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung und deren Beamte auf unanfechtbare Weise über die Vollmachten verfügen können, die das Gesetz den verschiedenen Steuerverwaltungen und deren Beamten erteilt. » (ebenda, S. 16)

In dem namens des Finanzausschusses erstellten Bericht kann man lesen:

« Der Minister verdeutlicht, daß die Sonderdienste der Mehrwertsteuer, der direkten Steuern und des Zolls zusammengelegt und der Besonderen Steuerfahndung zugeführt werden, die insbesondere mit der Ermittlung wichtiger Betrugspraktiken und der Kontrolle großer Unternehmen beauftragt ist. Artikel 45 des Entwurfs will keinen Zweifel daran bestehen lassen, daß die Beamten der Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung alle Vollmachten haben, die die verschiedenen Steuergesetze den Beamten der unterschiedlichen Steuerverwaltungen erteilen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 323/47, S. 91; s. im gleichen Sinne: *Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 483/9, S. 63)

In Hinsicht auf die präjudizielle Frage

B.3.1. In seinem Schriftsatz und Erwidierungsschriftsatz argumentiert der Ministerrat hauptsächlich, daß die präjudizielle Frage im vorliegenden Fall unwichtig sei, nun da die vor dem Verweisungsrichter beanstandeten Veranlagungen von Amts wegen von einem dazu befugten Beamten der Verwaltung der direkten Steuern festgelegt worden seien, der nach der Überstellung an die Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung seine Zuständigkeiten behalten habe.

B.3.2. Insoweit sich diese Verteidigung auf die tatsächlichen Umstände stützt, unter denen die im Hauptverfahren beanstandeten Veranlagungen festgelegt wurden, ist der Verweisungsrichter zuständig, über sie zu erkennen. Insoweit sie sich auf die Tragweite und die Interpretation von Verwaltungsverordnungen und Verwaltungsakten stützt, fällt sie ebensowenig in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Obleich präjudizielle Fragen nur anlässlich konkreter Streitfälle gestellt werden können, betreffen sie nichtsdestoweniger abstrakte Rechtsfragen, die als solche durch den Hof beantwortet werden müssen, und zwar unabhängig von den materiellen Umständen des Streitfalls, unter denen die präjudizielle Frage aufgeworfen wurde.

B.3.3. Aus dem in B.2.1 bis B.2.6 Dargelegten geht hervor, daß die Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung und deren Beamte - kraft der alten Artikel 66 (heute 107) und 67 (heute 108) der Verfassung - durch den König und - kraft des o.a. königlichen Erlasses - durch den Finanzminister rechtmäßig mit den obengenannten Aufgaben betraut wurden und ihnen die obengenannten Zuständigkeiten rechtmäßig erteilt wurden.

Artikel 87 des Gesetzes vom 8. August 1980 hat die Zuständigkeiten der o.a. Verwaltung und Beamten keineswegs abgeändert oder ausgedehnt. Diese Bestimmung soll nur den vorher bestehenden rechtmäßigen Zustand mittels einer Rechtsregel von höherem normativen Wert bestätigen, um jeden diesbezüglichen Zweifel auszuräumen.

B.3.4. Im Gegensatz zu dem, was in der präjudiziellen Frage behauptet wird, ist weder die Rede von einer rückwirkenden Erteilung von Zuständigkeiten bezüglich der Untersuchung und bezüglich der Festlegung von Steuerveranlagungen an die Beamten der Verwaltung der Besonderen Steuerfahndung noch von der Aufhebung der Unrechtmäßigkeit von Handlungen, die von unzuständigen Beamten vorgenommen wurden.

Demnach ist die präjudizielle Frage gegenstandslos und bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Januar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) G. De Baets